

Von: [REDACTED]@bfi.bund.de)

An: [REDACTED]@bfi.bund.de)

Cc: [REDACTED]@bfi.bund.de); [REDACTED]@bfi.bund.de); [REDACTED]@bfi.bund.de)

BCc:

Gesendet: Mi 10.07.2024 13:24

Betreff: Anmerkung 32 zu 12-220 II#0445

Anlagen:

Liebe [REDACTED],

wie telefonisch besprochen hier die Anmerkung von Referat 32 zum Vorgang 12-220 II#0445:

Auch eine Negativauskunft ist im Bereich der zentralen Register als sensible Information anzusehen.

Im Bundeszentralregister gilt dies, da ansonsten die Regelungen zu Führungszeugnissen und die Schutzfunktion des § 42 BZRG leicht umgangen werden könnten.

Im Zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregister werden Informationen zu laufenden Ermittlungsverfahren gespeichert. Auch die Information, dass gerade kein Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person geführt wird, kann von großer Bedeutung für Dritte oder die Öffentlichkeit sein.

Für Rückfragen stehe [REDACTED].

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[REDACTED]
Referat 32 - Bundeskriminalamt, Generalbundesanwalt

Tel. [REDACTED]